

CORPORATE ACTIVITY

Tipps und Tricks für einen gesunden Arbeitsplatz



Impressum (Offenlegung nach § 25 Mediengesetz):

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich und
Wirtschaftskammer Wien
Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Österreichischer Betriebssport Verband
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Redaktion: Mag. Anna Katharina Huber, Alexandra Koncar

Grafik: Marion Gaa, lucid.at

Cover und Symbolfotos: shutterstock.com, istockphoto.com

Druck: AV Astoria Druckzentrum

August 2015

Hinweis: Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde in der vorliegenden Broschüre auf die explizit geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache. Trotz sorgfältiger Prüfung des Inhalts sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlags, des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.



INHALT

- 2 **VORWORT:**
WIR BRINGEN MEHR BEWEGUNG IN IHR UNTERNEHMEN
- 4 **BEWEGUNG UND GESUNDER SPORT:**
WERTVOLLE BAUSTEINE FÜR ERFOLG UND GESUNDHEIT
- 7 WAS IST **BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG?**
- 9 **RECHTLICHE FRAGEN** BEI DER UMSETZUNG
VON BETRIEBLICHER GESUNDHEITSFÖRDERUNG
- 18 **FÖRDERUNGEN** UND UNTERSTÜTZUNG
- 20 **ANSPRECHPARTNER**



WIR BRINGEN MEHR BEWEGUNG IN IHR UNTERNEHMEN!

Regelmäßige Bewegung, gesunde Ernährung und Gelegenheit zur Entspannung sind wichtig zur Stärkung und Erhaltung der Gesundheit jedes einzelnen Mitarbeiters.

Gesundheit liegt zu allererst in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen - sie hat aber auch großen Einfluss auf Betriebe. **Denn gesunde Mitarbeiter sind zufriedener, motivierter, produktiver und tragen maßgeblich zum Unternehmenserfolg bei.**

Nachdem wir viel Zeit in der Arbeit verbringen, ist der Arbeitsplatz eine ideale Umgebung, um Menschen zu mehr Sport und Bewegung zu motivieren und ihre Gesundheitskompetenz zu stärken. Unternehmen und Führungskräfte bilden dabei das Fundament und können den Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, sportliche Aktivitäten in den Arbeitsalltag zu integrieren.

Diese gemeinsame Broschüre richtet sich an Unternehmer und Führungskräfte, die daran interessiert sind mehr Sport und Bewegung sowie andere Gesundheitsmaßnahmen in den Arbeitsalltag zu integrieren. Auf den nächsten Seiten erfahren Sie Wissenswertes zum Thema betriebliche Gesundheitsförderung und über die positiven Effekte von Sport: **Was ist betriebliche Gesundheitsförderung? Was sollte bei der Umsetzung beachtet werden und wie profitiert ein Unternehmen von dieser Investition?** Die Möglichkeiten sich zu bewegen passen sich an die jeweilige Voraussetzungen an: Ob auf dem Weg zum Arbeitsplatz, während der Pausen oder gemeinsam als Firmenteam nach Dienstschluss. Ob während der Arbeitszeit oder nach der Arbeitszeit - das muss jedes Unternehmen individuell entscheiden.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der Österreichische Betriebssport Verband (ÖBSV) unterstützen Sie als Unternehmer gerne dabei die wichtige Rolle des Vermittlers zu übernehmen, um Ideen und Gelegenheiten zu schaffen, damit der Arbeitsplatz zu einem gesunden und zunehmend aktiveren Leben einlädt.



MARTIN GLEITSMANN Leiter der Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit in der Wirtschaftskammer Österreich

Betriebliche Gesundheitsförderung zahlt sich aus – es ist eine 3-fache WIN-Situation für Mitarbeiter, Betriebe und die Gesellschaft. Denn nur gesunde und zufriedene Mitarbeiter können ihr volles Potential ausschöpfen und sind motiviert und leistungsfähig.

Genau das ist ausschlaggebend für den Erfolg eines Unternehmens. Oft sind es bereits die kleinen Veränderungen, welche die Arbeitsbedingungen, das Arbeitsklima und damit das Wohlbefinden und die Lebensqualität jedes Mitarbeiters positiv beeinflussen.

Die WKÖ unterstützt Unternehmen dabei Ideen der Gesundheitsförderung in den Firmenalltag umzusetzen. Mit diesem Leitfaden sowie auf unserer Plattform profitNESS (www.profitnessaustria.at) bekommen Sie einen guten Überblick über relevante Themen bei der Einführung von Gesundheitsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen – damit Sie gleich morgen loslegen können.



KARLHEINZ KOPF

Präsident Österreichischer Betriebssport Verband

Das Ziel unseres Sportverbandes ist es, das Bedürfnis nach Sport und Bewegung auf der betrieblichen Ebene zu stillen. Als Kompetenzzentrum zeigen wir den Unternehmen – egal ob groß oder klein – wie sie von Sport und gemeinsamen Aktivitäten profitieren und wie sie Bewegung verstärkt in den Arbeitsalltag integrieren können. Unser Ziel ist es, dass Unternehmen von den Benefits, die der Sport jedem Einzelnen bringt, profitieren: **Verbesserung des Betriebsklimas, Steigerung der eigenen Leistungsfähigkeit und natürlich die Erhaltung der eigenen Gesundheit.***

Betriebssport hat sich zudem weiterentwickelt. Heute geht es darum, durch das Management Instrument Corporate Activity das Arbeitsumfeld zu nützen, um mehr gesunden Sport und Bewegung in den Alltag der Menschen zu bringen. **Es ist einfacher, als es klingen mag.**

* Vgl. Market Institut (2014) „Betriebssport neu“, Auftragsstudie des ÖBSV



1. BEWEGUNG UND GESUNDER SPORT - WERTVOLLE BAUSTEINE FÜR ERFOLG UND GESUNDHEIT.

Der Österreichische Betriebssport Verband bewegt Ihr Unternehmen.

Fabriksturnen und Werksport waren gestern - heute vereint Corporate Activity Betriebssport mit Wirtschaft und Gesundheit. Leistungsfähigkeit für das Unternehmen bedeutet auch Fitness im persönlichen, körperlichen und mentalen Bereich. Um auf Dauer erfolgreich zu sein, sollten Unternehmensleitung sowie Mitarbeiter körperlich fit sein.

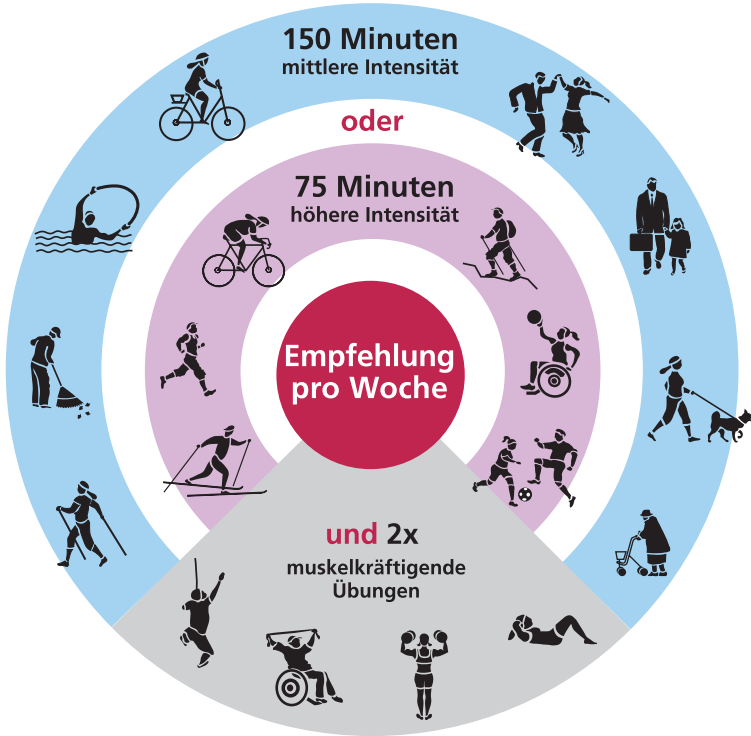
Corporate Activity ist mehr als Rückenschule und Lauffreize - es ist **eine neue Unternehmenskultur**. Firmen erkennen, dass sich das Bewusstsein für die Gesundheit und das Wohlbefinden ihres Teams nicht nur intern positiv auswirkt, sondern auch das Image des Unternehmens nach außen prägt. **Die Achtsamkeit auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter trägt zur positiven Markenbildung des Unternehmens bei.**

Mehr Bewegung und Sport in den Arbeitsalltag bringen.

Unser Arbeitsalltag hat sich verändert. Die körperliche Arbeit nimmt ab, die Kopfarbeit und damit das Stehen und Sitzen nehmen zu. Das bedeutet, dass viele Menschen an einem typischen Arbeitstag zwischen fünf und sechs Stunden am Schreibtisch sitzend verbringen. Besser ist es, wenn Menschen jede Gelegenheit nutzen, um körperlich aktiv zu sein. Denn: **Jede Bewegung ist besser als keine Bewegung.**

Bewegungsempfehlungen für Erwachsene

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit



Sie können auch Bewegungen mittlerer und Bewegungen höherer Intensität kombinieren

Als Faustregel gilt, dass 20 Minuten Bewegung mit mittlerer Intensität gleich viel zählen wie 10 Minuten Bewegung mit höherer Intensität.

Mittlere Intensität bedeutet, dass die Atmung etwas beschleunigt ist, während der Bewegung aber noch gesprochen werden kann. Dauer: 150 min = 2½ h Für Einsteiger empfohlen.

Höhere Intensität bedeutet, dass man tief(er) atmen muss und nur noch kurze Wortwechsel möglich sind. Dauer: 75 min = 1¼ h

Bei muskelkräftiger Bewegung sollen die großen Muskelgruppen des Körpers gestärkt werden, indem das eigene Körpergewicht oder Hilfsmittel (z.B. Therabänder) als Widerstand eingesetzt werden.

Der Arbeitsplatz ist eine Lebenswelt, die Menschen zu mehr Sport und Bewegung motivieren und dadurch zur Erhaltung der Gesundheit des Einzelnen beitragen kann. Unternehmen und Führungskräfte spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht Ideen und Gelegenheiten zu schaffen, damit der Arbeitsplatz den zunehmend bewegungsarmen Lifestyle herausfordert.

Mehr Bewegung in den Tag einzubauen ist einfacher als es klingt. Training und regelmäßiger Sport sind ideal und sehr wirkungsvoll. Dazu gibt es die offizielle Bewegungsempfehlung für Erwachsene (siehe Grafik Seite 5).

Besser als Inaktivität ist es, jede Gelegenheit zu nützen, um körperlich aktiv zu sein. Mehr Bewegung und Corporate Activity in den Arbeitsalltag zu integrieren **geht nicht von heute auf morgen**. Um nachhaltig profitieren zu können und geeignete Angebote zur Verfügung zu stellen, braucht es zunächst eine **Zielanalyse der Initiative**. Bis dahin sollte man sich jede Chance für mehr Bewegung im Alltag bewusst machen und so lange nützen, bis sie Gewohnheit werden. **Gesunde Mitarbeiter**, die sich am Arbeitsplatz wohlfühlen ist **Teil der Unternehmenskultur**. Es ist ein Bekenntnis der Unternehmensführung sich für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Teams verantwortlich zu fühlen.

Gemeinsame sportliche Aktivitäten fördern nicht nur die Gesundheit. Sport und Bewegung im Arbeitsalltag tragen zum allgemeinen Wohlbefinden bei, verbessern den Teamgeist und fördern die Kommunikation innerhalb eines Unternehmens. Corporate Activity und ist mehr als gemeinsames Turnen oder sportliche Firmenteam-Events. **Es ist ein Bekenntnis der Unternehmensführung sich für das Wohlbefinden des Teams verantwortlich zu fühlen.**

Wenig Bewegung - große Wirkung. Tipps.

Jede Veränderung der Position bedeutet Arbeit für den Körper. Vom Sitzen zum Aufstehen oder Gehen bis zum Hinsetzen. Wenig Bewegung - aber große Wirkung. Unsere Tipps auf den Folgeseiten zeigen wie einfach es gehen kann.

TIPP

Beginnen Sie mit kleinen Schritten, wie einer Runde um den Häuserblock statt des Espressos nach dem Mittagessen oder organisieren Sie mit Kollegen einen Kegelabend.

Sport und Bewegung wirken.

Sport und Bewegung sind nicht nur Prävention für eine Vielzahl von Zivilisationskrankheiten - Sport wirkt auf Geist und Psyche. Unterschiedliche, wissenschaftliche Disziplinen zeigen: **Sportliche Mitarbeiter sind kreativer, produktiver und erfolgreicher. Sie können Krisen besser meistern und fühlen sich wohler.** Ob privat oder am Arbeitsplatz. Wer seinen Körper regelmäßig trainiert oder zumindest bewegt, tut ihm in größerem Maße gut, als auf den ersten Blick angenommen.



2. WAS IST BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG (BGF)?

BGF umfasst alle gemeinsamen Maßnahmen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zur Verbesserung und Erhaltung von Gesundheit und Wohlbefinden.

Gesunde, zufriedene, motivierte und produktive Mitarbeiter sind das Erfolgsrezept eines jeden Unternehmens, wenn es darum geht, aktuelle und künftige Herausforderungen zu bewältigen. BGF, bzw. betriebliches Gesundheitsmanagement, im ganzheitlichen Sinne als Unternehmensstrategie hat genau das zum Ziel. Somit entsteht eine 3-fache Win-Situation - nämlich für die Arbeitnehmer, die Betriebe und die Gesellschaft.

TIPP

Höhenverstellbarer Schreibtisch: Langes Sitzen durch Veränderung der Körperposition abwechseln. Neue Möbel unterstützen dabei. Arbeitseinheiten im Stehen statt im Sitzen durchführen.

Ökonomischer Nutzen:

- Krankenstände belasten die Betriebe enorm - die geschätzten Kosten belaufen sich auf bis zu 8,6 Mrd. Euro. Nachhaltige Gesundheitsförderung bewirkt eine Senkung der Krankenstände um bis zu 25%.
- Zahlreiche Studien beweisen den Return On Investment (ROI von BGF: bis zu 1:26) – Jeder Euro, der in die Gesundheitsförderung investiert wird kommt mehrfach zurück.
- Ohne BGF-Projekte verliert Österreichs Wirtschaft jährlich zwischen 300 Mio. und 1 Mrd. Euro.

TIPP

Meet and Walk: Statt einer Sitzung einen Spaziergang organisieren. Ideal für 2er Gespräche. Durch das Gehen kommen die Gedanken in Fluss, bei kritischen Gesprächen kühlen die Emotionen ab.

Weitere Vorteile:

- Verbesserung der Arbeitszufriedenheit und Arbeitsmoral der Mitarbeiter
- Verbessertes Betriebsklima
- Verminderung der Krankenstände
- Verringerung der Fluktuationsrate
- Steigende Produktivität und Effizienzsteigerung
- Verbessertes Unternehmensimage

TIPP

Im Team geht es einfacher: Kollegen dazu animieren gemeinsam etwas zu tun. Kegeltourniere, Lauftreffs, Wandertage oder ein großes Ziel, wie die Teilnahme an einem Sportwettkampf - gemeinsam macht es mehr Spaß!



3. RECHTLICHE FRAGEN BEI DER UMSETZUNG VON BETRIEBLICHER GESUNDHEITSFÖRDERUNG (BGF)

Betriebliche Gesundheitsförderung ist eine junge und komplexe juristische Disziplin, die erst langsam an rechtlicher Kontur gewinnt und in der Betriebspraxis Arbeitgeber vor Herausforderungen stellt.

Dieses Kapitel gibt Ihnen einen Überblick über arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte bei der Umsetzung von BGF-Maßnahmen.

TIPP

Druckerstation statt Tisch-Printer:

Die minimalste Bewegungseinheit im Büro. Jedes Mal zum Drucker gehen, holt Sie vom Schreibtisch weg.



3.1. BETRIEBLICHE GESUND- HEITSFÖRDERUNG UND ARBEITSZEIT?

BGF-Maßnahmen während der Arbeitszeit → Entgeltfortzahlung

BGF-Maßnahmen außerhalb der Arbeitszeit → Keine Entgeltfortzahlung

→ Betriebliche Gesundheitsförderung während der Normalarbeitszeit

Stellt ein Arbeitgeber seinen Dienstnehmern gesundheitsfördernde Maßnahmen (Yogastunden, Raucherentwöhnung, Massagen etc.) während der vereinbarten Normalarbeitszeit zur Verfügung und nimmt ein Dienstnehmer an einer solchen teil, so handelt es sich hierbei um Arbeitszeit und es besteht aus diesem Grund ein **Anspruch auf Entgeltfortzahlung**.

BEGRÜNDUNG: Es besteht dann ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn der Dienstnehmer durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert ist.

Beispielsweise fallen darunter physikalische Behandlungen und heilende Massagen und in diesem Sinne wohl **alle Maßnahmen, welche dem Ausgleich der arbeitsbedingten Beanspruchung dienen**, gleich ob diese vom Arbeitgeber angeboten werden oder nicht.

Wenn daher schon bei privaten Heilbehandlungen ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestehen kann, so ist davon auszugehen, dass dieser auch dann besteht, wenn solche Leistungen direkt vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit angeboten werden. Ein **Ausschluss der Entgeltfortzahlung für Maßnahmen während der Normalarbeitszeit ist deshalb nicht möglich**.

AUSNAHME: Bei privaten Heilbehandlungen ist abweichend darauf zu achten, dass diese möglichst außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Für diese besteht daher in der Regel keine Entgeltfortzahlungspflicht. Bietet der Arbeitgeber jedoch BGF-Maßnahmen nur während der Arbeitszeit an, so ist eine Verfügung über die zeitliche Lagerung nicht möglich.

BEISPIEL

Ein Betrieb beauftragt den Sportverein X, jeden Dienstag von 10 Uhr bis 11 Uhr in den Betriebsräumlichkeiten eine Yogastunde für sämtliche Mitarbeiter zu veranstalten. Die Normalarbeitszeit ist täglich von 8 Uhr bis 16:30 Uhr festgelegt. Alle Mitarbeiter, die an der Yogastunde teilnehmen, erhalten ihr Entgelt für den entsprechenden Zeitraum fortbezahlt.

TIPP

Bewegungspause: Einfache Übungen am besten als Poster neben dem Computer positionieren und immer wieder einmal 2-3 Minuten aktiv sein.

→ Betriebliche Gesundheitsförderung im Rahmen von Gleitzeit

Gleiches gilt für betriebliche Gesundheitsmaßnahmen bei Gleitzeit. Für anerkannte, nicht bzw. nicht zumutbar verschiebbare Ereignisse gebührt nicht nur die Fortzahlung der ausgefallenen Kernarbeitszeit, sondern die Fortzahlung der gesamten innerhalb der fiktiven Normalarbeitszeit notwendig ausgefallenen Zeit. Eine **Einschränkung lediglich auf die Kernarbeitszeit ist unzulässig.**

BEISPIEL

Der Betrieb beauftragt das Massagestudio D jeden Mittwoch während der Geschäftszeiten von 8 Uhr bis 16:30 Uhr für die Mitarbeiter Massagen anzubieten, um Haltungsbeschwerden vorzubeugen. Die Kernarbeitszeit im Unternehmen ist von 10 Uhr bis 15 Uhr. Die fiktive Normalarbeitszeit deckt sich mit den Geschäftszeiten von 8 Uhr bis 16:30 Uhr. Nimmt daher ein Mitarbeiter eine solche Massage von 15:30 Uhr bis 16:00 in Anspruch, erhält er das Entgelt für den entsprechenden Zeitraum fortbezahlt.

→ Betriebliche Gesundheitsförderung außerhalb der Normalarbeitszeit

Im Gegensatz zu Gesundheitsmaßnahmen innerhalb der vereinbarten Normalarbeitszeit sind solche Maßnahmen außerhalb der Arbeitszeit nicht als Arbeitszeit zu werten. Daher besteht auch **kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung**.

TIPP

Trinken gegen Rückenbeschwerden:

Wenn Sie lange sitzen, versuchen Sie bewusst mehr Wasser zu trinken. Sie unterstützen so Ihre Bandscheiben.

BEGRÜNDUNG: Primäre Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich hierbei um **freiwillige Maßnahmen** handelt. In diesem Sinne kann der Arbeitnehmer weiterhin über seine Freizeit selbstständig verfügen. Er entscheidet daher selber, ob er an einer solchen Veranstaltung teilnimmt oder nicht. Nimmt der Dienstnehmer daher **freiwillig** das Angebot des Dienstgebers in Anspruch, handelt es sich hierbei **nicht um Arbeitszeit**.

BEISPIEL

Ein Betrieb beauftragt den Fitnessclub C jeden Sonntag von 19 Uhr bis 20 Uhr in dessen Clubräumlichkeiten eine Pilates-Stunde ausschließlich für Mitarbeiter anzubieten. Es steht jedem Mitarbeiter offen an dieser Stunde teilzunehmen, ohne Verpflichtung. Da der Mitarbeiter weiterhin frei über seine Freizeit verfügen kann und auch kein Auftrag zur Teilnahme besteht, handelt es sich nicht um Arbeitszeit. Es besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.

TIPP

Stiege statt Rolltreppe.

Je öfter Sie es machen, desto mehr wird es zur Gewohnheit. Steigerungsform:

Stiegenhaus statt Aufzug.



3.2. BESCHÄFTIGUNGSFORM* DER TRAINER?

Werden für Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung Trainer eingesetzt, so ist auf die richtige Beschäftigungsform zu achten.

Folgende Elemente des Rechtsverhältnisses sprechen für

- einen Arbeitsvertrag: Weisungsgebundenheit; Bindung an Arbeitszeit, Arbeitsort und Organisation (persönliche Abhängigkeit)
 - einen freien Dienstvertrag: Keine Bindung an Arbeitszeit, Arbeitsort und Organisation, Vertretungsmöglichkeit (ohne persönliche Abhängigkeit)
 - einen Werkvertrag: Herstellung eines Werks auf eigenes wirtschaftliches Risiko (persönliche Unabhängigkeit)
-

→ Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis und als solches auf eine unbestimmte oder bestimmte Zeit ausgerichtet. Er ist vor allem durch die **persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet**. Besondere Merkmale sind Weisungsgebundenheit, Bindung an Arbeitszeiten und Einordnung in eine betriebliche Ablauforganisation.

Der Trainer ist dann ein echter Dienstnehmer, wenn

- das Unternehmen dem Trainer vorgibt, zu welcher Zeit er die Kursstunden abzuhalten hat,
- der Trainer die Kursstunden in den Betriebsräumlichkeiten des Unternehmens erbringt und
- er keine eigenen Betriebsmittel einsetzt.

* Nähere Informationen zu Beschäftigungsformen unter: <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Arbeitsrecht-und-Sozialrecht/Arbeitsrecht/Beschaeftigungsformen/ArbeitsvertragfreierDienstvertragWerkvertrag-DieWahlderricht.pdf>

Selbst wenn der Trainer über einen entsprechenden Gewerbeschein verfügt, ändert dies nichts an der Tatsache, dass er die Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit erbringt und somit ein echter Dienstnehmer ist. Eine fallweise Beschäftigung ist aufgrund der Regelmäßigkeit der Kursstunden auszuschließen.

→ Freier Dienstvertrag

Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn sich jemand gegen Entgelt verpflichtet, für einen anderen (Auftraggeber) seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben. Diese **persönliche Unabhängigkeit** besteht vor allem darin, dass keine Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort und keine Kontrolle durch den Auftraggeber gegeben ist. Möglich ist auch die Vereinbarung, dass sich der freie Dienstnehmer vertreten lassen kann.

Ein freies Dienstverhältnis **scheidet aus folgenden Gründen aus:**

- Der Betrieb gibt dem Fitnesstrainer vor, zu welchen Zeiten er im Betrieb seine Fitnessstunden abhalten soll.
- Zumeist stellt der Betrieb die Betriebsmittel für die Abhaltung der gesundheitsfördernden Maßnahme und die dafür erforderlichen Utensilien zur Verfügung. Das bedeutet, der Fitnesstrainer verfügt nicht über eigene Betriebsmittel.
- Selbst wenn dem Trainer ein generelles Vertretungsrecht eingeräumt wird, wird in der Judikatur darauf abgestellt, ob es auch tatsächlich gelebt worden wäre bzw. ob man im Einzelfall zumindest ernsthaft damit rechnen hätte können.

→ Werkvertrag

Ein Werkvertrag liegt vor, wenn sich eine Person - der Auftragnehmer - gegen Entgelt verpflichtet, für eine andere Person - den Auftraggeber - ein bestimmtes Werk herzustellen. Der Auftragnehmer arbeitet dabei auf **eigenes wirtschaftliches Risiko**, in der Regel nach eigenem Plan, meistens mit eigenen Betriebsmitteln. Im Gegensatz zu Arbeitsverhältnissen und zum freien Dienstvertrag muss er also einen konkreten, „greifbaren“ Erfolg erbringen. Das Vorliegen eines Werkvertrages kann nur dann angenommen werden, wenn der Betrieb beispielsweise mit einem Fitnesscenter einen Vertrag abschließt und dieses einen Trainer zur Abhaltung der Kursstunden zur Verfügung stellt. In diesem Fall wird der **Werkvertrag zwischen dem Unternehmen und dem Fitnesscenter abgeschlossen**; der in den Betrieb geschickte Trainer ist Arbeitnehmer des Fitnesscenters.



3.3. BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND UNFALL- VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Prüfung des Unfallversicherungsschutzes nach folgenden Kriterien:

- Wird die Aktivität von der Autorität des Arbeitgebers getragen?
- Steht die Aktivität allen Betriebsangehörigen offen?
- Dient die Aktivität der Betriebsverbundenheit?
- Findet die Aktivität während oder außerhalb der Arbeitszeit statt?
- Hat die Aktivität Wettkampfcharakter?

Unter Arbeitsunfall versteht man einen **Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung des Mitarbeiters** bzw. mit der selbständigen Erwerbstätigkeit des Unternehmers **ereignet hat**.

Ob nun Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung dem Unfallversicherungsschutz unterliegen, ist **in Anlehnung an folgende Kriterien** der ständigen Rechtsprechung für Gemeinschaftsveranstaltungen zu prüfen.

→ Die Aktivität muss von der Autorität des Arbeitgebers getragen werden

Die Gemeinschaftsveranstaltung/Aktivität muss vom Unternehmen selbst veranstaltet, zumindest aber bei der Planung und Durchführung von seiner Autorität getragen werden. Hierfür sind **wichtige Anhaltspunkte**: die Anwesenheit des Betriebsinhabers oder eines Organs, die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten, die Durchführung der Veranstaltung während der Arbeitszeit oder die Gewährung arbeitsfreier Zeit.

→ Die Aktivität muss allen Betriebsangehörigen offen stehen

Sofern die Maßnahme der betrieblichen Gesundheitsförderung grundsätzlich allen Arbeitnehmern offen steht, ist sie vom Unfallversicherungsschutz gedeckt. Entscheidend ist auch eine gewisse **Mindestbeteiligung** am betrieblichen Sportangebot.

→ Die Aktivität muss der Betriebsverbundenheit dienen

Unter Versicherungsschutz stehen bei einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung alle Verrichtungen, die mit dem Zweck der Veranstaltung vereinbar sind (z.B. auch gemeinsames Skifahren). Die Veranstaltung muss jedoch **insgesamt geeignet sein, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Unternehmen beizutragen**, indem sie die Gesamtheit der Belegschaft und nicht nur einen begrenzten Kreis der Beschäftigten anspricht.

Sofern die Maßnahme zur betrieblichen Gesundheitsförderung auch betrieblichen Zwecken dient, wie etwa dem Vorbeugen von Wirbelsäulenkrankheiten durch gezielte Wirbelsäulen-Trainings, so ist ein dabei erfolgter Sportunfall wohl als Arbeitsunfall zu qualifizieren.

→ Aktivitäten während und außerhalb der Arbeitszeit

Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die **während der Arbeitszeit stattfinden und im betrieblichen Interesse des Unternehmens liegen**, unterliegen dem Unfallversicherungsschutz gemäß § 175 ASVG*.

Sollten sportliche Betätigungen im Zuge der betrieblichen Gesundheitsförderung außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, werden diese wohl eher als Freizeit gewertet, sofern die Teilnahme daran vom Unternehmen nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird.

TIPP

Seien Sie achtsam beim Heben und Tragen von schweren Gegenständen.

Wir informieren Sie gerne wie Sie schwere Gegenstände richtig heben.

* Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

→ Abgrenzung zum Wettkampf

Sportliche Betätigung mit Wettkampfcharakter fällt nicht unter den Unfallversicherungsschutz. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo die sportliche Betätigung Wettkampfcharakter annimmt oder Spitzenleistungen angestrebt werden. **Sportarten mit Wettkampfcharakter fallen nicht unter den Unfallversicherungsschutz**, selbst dann nicht, wenn die Aktivität vom Unternehmer finanziert und organisiert wird.

Ausgenommen sind Arbeitsverträge, die die Durchführung der betrieblichen Arbeit mit der Verpflichtung zur Sportausübung koppeln, wie dies bei Halbprofis häufig vorkommt.



Wenn nicht alle oben genannten Kriterien vorliegen, muss dies noch keinen Versicherungsausschluss bedeuten. In solchen Fällen kommt es darauf an, in welcher Intensität die Gemeinschaftsveranstaltung/Aktivität betrieblichen Zwecken dient und in welchem Umfang außerbetriebliche private Interessen beteiligt sind.

Letztlich bedarf es jedoch immer einer Einzelfallprüfung! Wir empfehlen Ihnen daher, den Unfallversicherungsschutz Ihrer Mitarbeiter abzuklären. **Die Ansprechpersonen in den Wirtschaftskammern* beraten Sie gerne!**

* Siehe Seite 21



4. FÖRDERUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG

Die Förderlandschaft in Österreich ist weit und vielfältig. Es gibt zahlreiche Angebote mit unterschiedlichen Fördergebern für unterschiedliche Zwecke. Dieses Kapitel gibt einen kleinen Überblick über die größten österreichweiten Förderstellen und das Förderangebot für Betriebe bei der Umsetzung von betrieblicher Gesundheitsförderung.

Einen umfassenden und auch bundesländerspezifischen Überblick der Fördermöglichkeiten finden Sie auf der proFITNESS-Homepage (www.profitnessaustria.at) unter „Service und Förderungen“.

Wichtig ist, dass der Förderantrag immer vor Projektbeginn bei der jeweiligen Förderstelle eingereicht wird.

Fonds Gesundes Österreich (FGÖ)

Der FGÖ unterstützt Betriebe durch Anstoßfinanzierung in der Einführung der BGF mittels eines Pilotprojekts. Der Fonds fördert dabei praxisorientierte Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention ab einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 Euro. Es werden in der Regel **1/3 bis max. 2/3 der Projektkosten** vom FGÖ getragen. Es gibt auch eine eigene Förderschiene für Kleinbetriebe, bei der auch kleine Projekte bis zu einer **Fördersumme von 10.000 Euro** beantragt werden können.

Nähere Informationen zu Projektförderungen finden Sie auf der FGÖ Homepage unter www.fgoe.org und im Leitfaden für Antragsteller und Fördernehmer unter <http://www.fgoe.org/projektfoerderung/Leitfaden>

Gebietskrankenkassen

Die österreichischen Gebietskrankenkassen bieten Unternehmen Unterstützung bei der betrieblichen Gesundheitsförderung an. Das Angebot reicht dabei von Hilfestellung bei Förderansuchen sowie Unterstützung bei der **Ein- und Durchführung von BGF-Projekten** im Betrieb bis hin zu Krankenstands Auswertungen und Unterstützung bei Mitarbeiter-Befragungen und Gesundheitsberichten. Für genaue Informationen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Gebietskrankenkasse.

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Für Selbständige bietet die SVA **zahlreiche Angebote für Gesundheit und Vorsorge**. Die Gesundheitsprogramme reichen von „Selbständig Gesund – Halber Selbstbehalt“, über das Diabetikerprogramm bis zu Aktiv-Camps und Fortbildungen im Bereich Ernährung, Rauchfrei und Entspannung. Weitere Informationen finden Sie auf der SVA-Homepage unter der Rubrik Gesundheit und Vorsorge:

<http://esv-sva.sozvers.at>

Österreichischer Betriebssport Verband - Partner für mehr Sport und Bewegung in Unternehmen.

Der ÖBSV versteht sich als **Plattform für Anbieter** von Sport und Bewegung speziell für Firmen. Seien es Vereine, Institutionen, gewerbliche Anbieter wie Fitness-Studios, Personal Coaches, Trainer sowie Anbieter von Sportstätten.

Weitere Informationen unter:

proFITNESS:

www.profitnessaustria.at

Österreichischer Betriebssport Verband:

www.betriebssport.at und
www.firmensport-online.at

Österreichisches Netzwerk BGF:

www.netzwerk-bgf.at

Fonds Gesundes Österreich:

www.fgoe.org



5. ANSPRECHPARTNER

BETRIEBSSPORT VERBAND

Ansprechpartner für Betriebssport und Corporate Activity

Österreichischer Betriebssport Verband

Alexandra Koncar, GS Betriebssport
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T +43 (0)1 512 81 22 42
E office@betriebssport.at
www.betriebssport.at
www.firmensport-online.at

Salzburger Betriebssport Verband (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg)

Reinhard Sitzler, GF Betriebssport
Wirtschaftskammer Salzburg
Faberstraße 18, 5027 Salzburg
T +43 662 8888-354
F +43 662 8888-960354
E rsitzler@wks.at
W <http://wko.at/sbg>

Steirischer Betriebssport Verband (Burgenland, Steiermark, Kärnten)

Mag. Arne Öhlknecht
Gaußgasse 3, A - 8010 Graz
T +43 676 82 14 16 55
oehlknecht@motio-oesterreich.at
www.motio-oesterreich.at

Wiener Betriebssport Verband

KommR Dkfm. Ernst Aichinger, Präsident
Evelyn Scheidl, Sekretariat
Eschenbachgasse 11, A-1010 Wien
T + 43 (1) 587 36 33 24
F + 43 (1) 587 36 33 624
E office@betriebssport-wien.at

Niederösterreichischer Betriebssport Verband

Ferstlergasse 8/1, A-3100 St. Pölten
W office@noe-betriebssportverband.at



WIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Ansprechpartner für rechtliche Fragen und BGF

Wirtschaftskammer Österreich

Abt. Sozialpolitik und Gesundheit
Mag. Anna Katharina Huber
Mag. Ulrike Klein
T 05 90 900-4535
E anna.huber@wko.at | ulrike.klein@wko.at

Wirtschaftskammer Burgenland

Abt. Arbeits- und Sozialpolitik
Mag. Josef Stiglitz
T 02682 695-4710
E josef.stiglitz@wkbgl.d.at

Wirtschaftskammer Kärnten

Servicezentrum
Mag. Jutta Steinkellner
T 05 90 904-705
E jutta.steinkellner@wkk.or.at

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Abt. Sozialpolitik
Mag. Martin Egger
T 02742 851-17301
E sozialpolitik@wknoe.at

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Abt. Sozial- und Rechtspolitik
Leonhard Zauner, MLS
T 05 90 909-3411
E srp@wkoee.at

Wirtschaftskammer Salzburg

Abt. Sozial- und Arbeitsrecht
Dr. Lorenz Huber, MBL
T 0662 88 88-316
E sozialpolitik@wks.at

Wirtschaftskammer Steiermark

Rechtsservice
Dr. Ingrid Kuster
T 0316 601-601
E rechtsservice@wkwstmk.at

Wirtschaftskammer Tirol

Abt. Arbeits- und Sozialrecht
Mag. Bernhard Achatz
Dr. Maria-Luise Eccher
T 05 90 905-1111
E arbeitsrecht@wkwtirol.at

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Sozialpolitische Abteilung
Christl Marte-Sandholzer
T 05522 305-323
E mch@wkv.at

Wirtschaftskammer Wien

Sozialpolitische Abteilung
Mag. Alexander Noga
T 01 514 50-1010
E sozialpolitik@wkw.at

Hier finden Sie Informationen zu:

- ÖBSV: Der Verband, seine Mitglieder und Betriebssport in Österreich
- Aktuelles: News zu den Aktivitäten des ÖBSV
- corporate activity: Wir bewegen Unternehmen! Erfolgreich durch Sport
- firmensport-online: ÖBSV-Datenbank für Sport- und Bewegungsangebote

Hier finden Sie Informationen zu:

- Aktuelles zur betrieblichen Gesundheitsförderung
- Unterstützung und Förderungen
- Praxisbeispiele
- Marktplatz: Gesundheitsdienstleister in Ihrer Nähe

